

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Laußnitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußnitz am 23.04.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

ERSTER ABSCHNITT

GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

ZWEITER ABSCHNITT

AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4 Beschließender Ausschuss

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 7 Beratender Ausschuss

§ 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses

§ 9 Ältestenrat

DRITTER ABSCHNITT

BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

ZWEITER TEIL

MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 14 Einwohnerversammlung

§ 15 Einwohnerantrag

§ 16 Bürgerbegehren

DRITTER TEIL

SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 17 Inkrafttreten

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Für die Entscheidung über folgende Angelegenheiten ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig:
1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung der Gemeinde,
 2. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates, der Stellvertreter des Bürgermeisters sowie Angelegenheiten nach § 28 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO bei leitenden Bediensteten,
 3. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
 4. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,
 5. die Änderung des Gemeindegebietes,
 6. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
 7. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
 8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
 9. die Übertrag von Aufgaben auf den Bürgermeister,
 10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen,
 11. die Entscheidung der Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs. 1 Satz 1 u. 2 SächsGemO,
 12. die Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
 13. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
 14. ein Haushaltsstrukturkonzept,
 15. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung

sind,

16. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
18. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
19. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.

(3) Die nach Absatz 2 in seiner Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten kann der Gemeinderat nicht an einen beschließenden Ausschuss oder an den Bürgermeister übertragen.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2014 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Laußnitz (Ortsteile Laußnitz, Glauschnitz und Höckendorf) 1.924 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgelegt.

ZWEITER ABSCHNITT AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4

Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird als beschließender Ausschuss der Verwaltungsausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Dem beschließenden Ausschuss werden die in dem § 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen, nicht zahlungswirksamen Aufwendungen von mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei

voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5

Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Marktangelegenheiten,
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € im Einzelfall,
 2. die Stundung von Forderungen über 1.500,00 € von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 €,
 3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,
 4. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens von mehr als 1.000,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall.

§ 7 Beratender Ausschuss

- (1) Es wird als beratender Ausschuss der Technische Ausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Der Gemeinderat kann bis zu zwei sachkundige Einwohner widerruflich in den Technischen Ausschuss berufen.
- (3) Dem beratenden Ausschuss werden die in dem § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Vorberatung übertragen.

§ 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises berät der Technische Ausschuss über:
 1. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde,
 2. die Entscheidung über die Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss),
 3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und
 5. Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung) mit grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung im Sanierungsgebiet.

§ 9 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

DRITTER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 10

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.**
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.**

§ 11

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit die Aufgaben im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Königsbrück und an den Gemeinden Neukirch und Laußnitz nicht an die erfüllende Gemeinde übergegangen sind.**
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:**
 - 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der**
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000,00 €,**
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000,00 €,**
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 15.000,00 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert unter geordneten Leistungen,**
 - 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,**
 - 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen, nicht zahlungswirksamen Aufwendungen von bis zu 10.000,00 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,**
 - 4. die Bestätigung aller über- und außerplanmäßigen, nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, soweit die wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist,**
 - 5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 7 von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,**

-
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 € im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen,
 14. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen gemäß § 69 (1) SächsBO für alle Vorhaben ohne grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde bzw. von Teilgebieten,
 15. Abschluss von Nachtragsvereinbarungen nach VOB/B und VOL/B, wenn die Erhöhung des Gesamtauftragswertes pro Los nicht mehr als 10.000,00 € unter Berücksichtigung des Abzuges von Minderausgaben beträgt,
 16. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen.
- (3) Des Weiteren werden dem Bürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Vorhaben, die sich nach Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung dem Bestand der umgebenden Bebauung unterordnen, § 34 BauGB
 - gesonderte Nebengebäude (u. a. Garagen, Schuppen, Carports),

-
- Fassadenänderungen einschließlich Farbgebung, die die bestehende gestalterische Struktur nicht grundsätzlich verändern,
 - Dachausbauten mit einfachen oder Dachflächenfenstern, soweit sie lt. SächsBO genehmigungsbedürftig sind,
2. Innere Sanierung, Modernisierung, Um- und Ausbau von Gebäuden, soweit sie gemäß SächsBO genehmigungsbedürftig ist - ohne wesentliche gestalterische Auswirkungen,
 3. Werbung und Firmierung am Ort der Leistung ohne wesentliche Bedeutung für die Gestaltung auf dem Grundstück und ohne Wirkung auf die gestalterische Eigenart der nachbarlichen Umgebung,
- (4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 12

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gemeinderat bestellt eine/n Beauftragte/n für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der/Die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er/Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem/der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den/die Gleichstellungsbeauftragte/n bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn von hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens zehn von hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn von hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Laußnitz in der Fassung vom 28.05.2009 außer Kraft.

Laußnitz, den 23.04.2015

Joachim Driesnack
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen: Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Laußnitz, den 23.04.2015

Joachim Driesnack
Bürgermeister